

Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen - Anerkennungssatzung

Vom 12. Mai 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 50

Tag der Bekanntmachung: 01. Juni 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Februar und vom 11. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuständigkeit, Form der Entscheidung

- (1) Alle Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Gleichwertigkeit von Abschlüssen trifft der Prüfungsausschuss, der für den Studiengang, für den die Leistung angerechnet werden soll oder der Masterzugang begehrt wird, zuständig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen auf einen Masterauswahlausschuss übertragen. Die Ausschüsse können für alle Regelfälle die Entscheidungsbefugnis auf die oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für fachdidaktische Module im Rahmen des Profilierungsbereichs ist der für den Studiengang, für den die Fachdidaktik angeboten wird, zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Für Entscheidungen zu den übrigen Modulen ist im Fall des Profils Lehramt an Gymnasien das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) und im Fall des Profils Handelslehrers der Prüfungsausschuss für das Fach Wirtschaftswissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zuständig. Entscheidungen im Bereich des Profils Fachergänzung trifft das Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS). Bei importierten Modulen ist in Zweifelsfällen die Beurteilung des anbietenden Fachs einzuholen.
- (3) Die Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind, bekannt zu geben. Sie ergeht schriftlich; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 2 Widerspruch

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Widerspruchsstelle der den Studiengang anbietenden Fakultät eingelegt werden. Die Fakultäten bilden Widerspruchsstellen, die nicht mit der Stelle, die die ablehnende Entscheidung getroffen hat, identisch ist. Diese entscheiden über die Widersprüche. Ist die Widerspruchsstelle ein Kollegialorgan, kann dieses die Entscheidungsbefugnis für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität oder einem Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden angerechnet. Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substantielle Unterschiede nachgewiesen werden. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach Bezeichnung oder Umfang in dem Studiengang der CAU keine unmittelbare Entsprechung finden.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien.
- (3) Bei der Beurteilung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.
- (4) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der CAU zugeordnet sind.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Modul-, Bereichs-, Fach- und Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.
- (6) Die oder der Studierende hat alle Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 dem Prüfungsausschuss oder der von ihm benannten Stelle unaufgefordert vorzulegen. Alle Leistungen, die anrechenbar sind, werden von Amts wegen angerechnet. Etwaige Wissenslücken sind von den Studierenden durch eigenverantwortliches Selbststudium zu schließen. Fehlversuche werden nicht angerechnet.
- (7) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Über Inhalt und Umfang der Anrechnung erhält die Studentin oder der Student einen Bescheid.
- (9) Für die Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist eine Einstufungsprüfung erforderlich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Anerkennung erster berufsqualifizierender Abschlüsse beim Zugang zum Master-Studium

- (1) Berufsqualifizierende Abschlüsse, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erworben worden sind, berechtigen zum Masterstudium. Als Voraussetzung für den Zugang zu dem angestrebten Masterstudiengang wird in den Fachprüfungsordnungen festgelegt, auf welche Lernziele der abgeschlossene Studiengang ausgerichtet sein und welche Gesamtqualifikation die Bewerberin oder der Bewerber erlangt haben muss. Der Zugang zu dem angestrebten Masterstudiengang kann nur versagt werden, wenn zwischen den in der Fachprüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen und den Lernzielen des abgeschlossenen Studiengangs sowie der erworbenen Gesamtqualifikation substantielle Unterschiede bestehen, die einer erfolversprechenden sofortigen Aufnahme des Masterstudiums entgegenstehen.
- (2) Liegt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob substantielle Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind nach den ZAB-Richtlinien und nach der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umzurechnen.

- (3) Wenn substantielle Unterschiede vorliegen, die durch den nachträglichen Erwerb von Kenntnissen im Umfang von höchstens 30 LP ausgeglichen werden können, kann der Prüfungsausschuss den Abschluss mit der Auflage anerkennen, sich innerhalb einer Frist die fehlenden Kenntnisse durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Bachelor-Studiengangs im Rahmen freier Kapazitäten oder auf anderem Wege, insbesondere durch Selbststudium, anzueignen. Wird die Erfüllung der Auflage nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Anerkennung.
- (4) Abschlüsse an Berufsakademien werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die in den Prüfungsordnungen für den angestrebten Masterstudiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen einem entsprechenden Hochschulstudium gleichwertig sind.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Mai 2011 erteilt.

Kiel, den 12. Mai 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel